

Satzung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand 11/2001

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tauchsport zu pflegen, insbesondere auch der Jugend entsprechende Angebote zu unterbreiten.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Tauchsportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön e.V., des Tauchsport-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
4. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewähr eines regelmäßigen, geordneten, natur- und umweltbewussten Ausbildungs- und Trainingsbetriebes,
 - b) Ausbildungs- und Prüfungstauchgänge unter der Anleitung von Tauchlehrerinnen und Tauchlehrer und Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Selbstverpflichtung der Mitglieder zur natur- und umweltverträglichen Ausübung des Tauchsports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungs- und Fahrtkostenerstattungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz (TSN e.V.)". Er wirkt vorrangig innerhalb des Kreises Plön. Er hat seinen Sitz in Preetz. Er ist unter der Nummer 811 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede und jeder Interessierte ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden, die oder der den Tauchsport mit und ohne Atemgerät ausüben will und sich zu den Zielen des Vereins, den Grundsätzen der Sportlichkeit und des Natur- und Umweltschutzes bekennt.

2. Noch jüngere Jugendliche können nur im Rahmen von Familienmitgliedschaften Mitglied des Vereins werden.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist befristet- und widerrufbar.
7. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine Ausbildungs-, Trainings- und Veranstaltungsangebote des Vereins wahrnehmen, dem Tauchsport individuell nachgehen und deren Mitgliedschaft nur einen entsprechenden Versicherungsschutz bei der Ausübung des Tauchsports und den Bezug der Verbandszeitschrift des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. sichern soll. Diese Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.
8. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit des Vereins durch einen Förderbeitrag unterstützen wollen, ohne die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder zu beanspruchen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Fördermitglieder nehmen nicht an den sportlichen Aktivitäten, sondern nur an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teil. Sie werden nicht an die Dachverbände gem. § 1, Abs. 3 gemeldet. Sie sind nicht über den Verein versichert. Sie erhalten nur die Einladungen und Informationsmaterialien des Vereins, nicht der Verbände, in denen der Tauchsportclub Nautilus e.V. Mitglied ist. Auf Mitgliederversammlungen haben sie Gaststatus und kein Stimmrecht. Sie zahlen einen in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Mindestbeitrag, für sie werden keine Beitragsanteile abgeführt. Ihr Förderbeitrag wird als Spende gebucht.
4. Alle ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder, außer den passiven und Fördermitgliedern, haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Benutzungsordnungen und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

Satzung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand 11/2001

6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
7. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erhalten sie eingezahlte Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
8. Der Vorstand meldet bei Bedarf des Vereins geeignete Nachwuchskräfte für die Teilnahme an überörtlichen Weiterbildungsangeboten an.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum zu pflegen und schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - d) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand zu melden,
 - e) den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührenordnung rechtzeitig zu entrichten,
 - f) den Tauchsport so auszuüben, dass Umweltschäden und Schäden an Kulturgütern vermieden werden.
10. Entstehen dem Verein durch die Missachtung von Mitgliedspflichten Kosten, so sind diese auf Nachweis oder durch einen entsprechenden generellen Vorstandsbeschluss pauschaliert zu erstatten.

§ 6 Betreuung neuer Mitglieder; Information der Mitglieder

1. Der Vorstand und jedes einzelne Mitglied sind gehalten, neuen Mitgliedern das Einfinden in die Gemeinschaft und das Vereinsleben zu erleichtern.
2. Der Vorstand soll eine systematische Mitgliederinformation über eine vereinseigene Homepage betreiben. Auf der Homepage ist auch die jeweils aktuelle Satzung einzustellen.
3. Die Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf die Verbandszeitschrift des VDST.
4. In das Ausland außerhalb der EU werden für das Mitglied bestimmte Unterlagen nur dann versandt, wenn das entsprechende Mitglied sich im Vorwege schriftlich verpflichtet, die Differenz zwischen den Beförderungskosten innerhalb der EU und den tatsächlichen Beförderungskosten zu erstatten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Abwesenheit des Antragstellers.
2. Mit dem Vollzug der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu, desgleichen der Weitergabe seiner entsprechenden Daten an die Vereine oder Verbände, in denen der Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz korporatives Mitglied ist, entsprechend der von dort erfolgenden Anforderung. Außerdem erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsgenehmigung für den Mitgliedsbeitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Die gleiche Frist ist auch bei einem beabsichtigten Wechsel des Mitgliedsstatus einzuhalten, sofern es sich nicht um eine rein altersbedingte Änderung des Status handelt oder sich dieser durch Ein- bzw. Austritte von Familienangehörigen automatisch ändert.
7. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) bei Verweigerung der für eine Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
 - d) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - e) bei Verletzung von Umweltrechtsvorschriften, Schädigung von Kulturgütern und bei Suche nach versenkten Militaria und Waffen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Satzung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand 11/2001

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, sonstige Gebühren, Umlagen, Erstattungen u.ä.

2. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Leihgebühren, Auslagenerstattungen, Aufwandsentschädigungen u.ä. werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Umlagen zu beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins zwingend geboten ist.
4. Bei besonderen Veranstaltungen des Vereins kann der Vorstand die Erhebung eines angemessenen Entgeltes beschließen.
5. Der Vorstand ist berechtigt im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Beiträge, Gebühren, Erstattungen und Umlagen und der Art der Erhebung u.ä. für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in.
 - d) Dem Vorstand können zusätzlich bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzer angehören.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die oder der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden, die Kassenwartin oder der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden und der oder des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Wählbar in den Vorstand ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins. Soll ein minderjähriges Mitglied stimmberechtigt in den Vorstand gewählt werden, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen. Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000.- DM belasten, für Grundstücksverträge und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
4. Der Vorstand wird von der oder von dem 1. Vorsitzenden per E-Mail, Fax oder über die im Vorstand vereinbarten Verbreitungswege, einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die oder der 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit. In eilbedürftigen Ausnahmesituationen ist eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren möglich. Anlass und Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
7. Die oder der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen.
8. Die oder der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden und führt das Protokollbuch des Vorstandes.
9. Die Kassenwartin oder der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwaltet die Vereinskasse und bereitet den Beschaffungs- und Wirtschaftsplan für die Mitgliederversammlung vor.
10. Die Aufgaben der Beisitzerinnen und Beisitzer ergeben sich aus den jeweiligen Vereinsbedürfnissen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die jeweilige Anzahl und die jeweiligen Funktionen der Beisitzerinnen und Beisitzer vor.
11. Der Gesamtvorstand soll eine Gerätewartin oder einen Gerätewart berufen und dessen Aufgaben festlegen. Die Gerätewartin oder der Gerätewart kann für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Vorstand festgelegt wird.

Satzung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand 11/2001

12. Der jeweils neu gewählte Vorstand beruft eine Sprecherin oder einen Sprecher der Ausbilder. Diese oder dieser koordiniert in enger Absprache mit dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand die Arbeit der Ausbilderinnen und Ausbilder des Vereins, unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Ausbildung und vertritt die Interessen der Ausbilderinnen und Ausbilder gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit abgewählt werden.
2. Die Abwahl kann nur auf einer satzungsgemäß geladenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder versandten Tagesordnung steht.
3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann auch von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.
4. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.
5. Auf der Mitgliederversammlung haben die Antragsteller das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.
6. Richtet sich der Abwahantrag gegen die oder den 1. Vorsitzenden, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt der oder dem 2. Vorsitzenden.
Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Vorstandsmitglieder, bestimmt der Vorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleiterin bzw. einen nicht von einem Abwahantrag betroffenen Versammlungsleiter aus seiner Mitte.
Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Vorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
7. Die Abwahl erfolgt im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums, andernfalls bedarf ein erfolgreicher Abwahantrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
8. Bei unbegründeten Abwahanträgen können die jeweiligen Antragsteller im Anschluss an die Beratung durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung per E-Mail, Fax oder Verteilung der Einladung auf den regelmäßigen Zusammenkünften des Vereins schriftlich einzuladen. Die postalische Versendung der Einladung soll aus Kostengründen die Ausnahme bleiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtigkeit der Ladung.
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
3. Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes und Wahl des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit umfassend zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer - ihr schriftlicher Prüfbericht ist zu Protokoll zu nehmen - und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die jeweilige Beitrags- und Gebührenordnung.
8. Beratung und Beschlussfassung der verschiedenen Vorhabens- und Beschaffungsplanungen und des Wirtschaftsplanes auf der Grundlage von Beschlussvorschlägen des Vorstandes und ggf. Änderungsanträgen aus der Versammlung.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung kann - soweit Gesetz, Recht oder Satzung dem nicht entgegenstehen - alle Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.

Satzung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand 11/2001

§ 15 **Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Auf der Mitgliederversammlung können sich verhinderte stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider eine von der Versammlung bestimmte Leiterin oder ein von der Versammlung bestimmter Leiter.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
7. Personenbezogene Wahlen erfolgen geheim.
8. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit bei den Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern, die vor Ablauf der Ladungsfrist in schriftlicher Form bei ihm eingehen, auf den Vorschlag für die Tagesordnung der anstehenden Mitgliederversammlung zu setzen. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Sitzung ist nur bei nachweislicher Dringlichkeit und mit Zweidrittelmehrheit möglich. Die Dringlichkeit hat die oder der Antragsteller zu begründen.
10. Auf der Mitgliederversammlung führt der Vorstand zunächst in die Tagesordnungspunkte ein. Wurden die Tagesordnungspunkte von Mitgliedern gewünscht, haben diese vorab das Recht zur Begründung.
11. Bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes hat die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller zunächst das Recht zur Begründung ihres oder seines Antrages. Inhaltliche Änderungs- oder Alternativanträge sind auch während der Sitzung bzw. Debatte möglich. Bei der Abstimmung werden zunächst die jeweils weitergehenden Anträge abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

12. Über die jeweiligen Wortmeldungen wird von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter ggf. mit Unterstützung des Vorstandes eine Rednerliste geführt, nach deren Reihenfolge das Wort erteilt wird.
13. Bei geschäftsleitenden Anträgen (Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte u.ä.), welche als solche angezeigt werden müssen, hat außerhalb der Liste der Wortmeldungen die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht zur sofortigen Begründung. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
14. Auf der Sitzung übt der Vorstand das Hausrecht aus. Mitglieder, die wiederholt den Sitzungsverlauf stören, sich gegenüber anderen Sitzungsteilnehmern ungebührlich benehmen oder diese in irgendeiner Form in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte beeinträchtigen oder sie bedrohen, werden nach zweifacher Abmahnung durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter der Sitzung verwiesen.

§ 16 **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand auf der vereinseigenen Homepage eingestellt wird.
3. Jedes auf der Versammlung anwesend gewesene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls seiner Meinung nach die tatsächlichen Abläufe und Sachverhalte falsch wiedergebende Protokollpassagen oder das ganze Protokoll unter Zuleitung einer schriftlichen Alternativformulierung zum vorliegenden Text an den Vorstand anfechten. Eine spätere Anfechtung ist nicht möglich. Rein redaktionelle Änderungswünsche sind unzulässig. Über fristgerecht eingegangene Anfechtungen entscheidet zunächst der Vorstand. Übernimmt dieser die Alternative nicht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, der die Alternativformulierungen und die Stellungnahme des Vorstandes bei Ladung bekannt zu machen sind.
4. Unbegründete Anfechtungen können zum Ausschluss des anfechtenden Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung führen.

§ 17 **Haftungseinschränkung**

Die Beteiligung an Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins, einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des einzelnen Mitgliedes, der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers oder des Gastes. Der Vorstand fordert entsprechende individuelle Erklärungen von Eintrittswilligen in schriftlicher Form vor Entscheidung über die Aufnahme in den Verein und von Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern vor Beginn der Praxisübungen mit Gerät ab. Der TSN e.V., seine Repräsentanten, Vertreter und Hilfspersonen haften Vereinsmit-

Satzung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand 11/2001

gliedern, Gästen und Tauchschülern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Vereins-, insbesondere mit dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb eintreten. Dies gilt auch für Sachverluste der Mitglieder aus den Räumen des Vereins.

§ 18 Versicherungen

Jedes Mitglied außer den Fördermitgliedern ist mit Aufnahme in den Verein ohne zusätzliches Entgelt über die Gruppenversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Tauchsport- und Auslandskrankenversicherung des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) versichert. Über weitere Versicherungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung und die beantragte Art der Änderung im Vorwege schriftlich oder über die Homepage des Vereins den Mitgliedern bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den "Verband Deutscher Sporttaucher e. V." mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tauchsportes verwendet werden darf.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die anstelle des Vorstandes für den Verein in der Abwicklung handeln.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der bisherigen Satzung. Vorbereitung und Durchführung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen bereits nach der neuen Satzung.